

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Verlagsgesellschaft zu Karlsruhe, Montag den 1. August 1910.

Inhalt.

Gesetze: für Ergänzung des Strafgesetzbuchs betreffend: für Wiedereingliederung des Verurteilten des Strafgesetzbuchs betreffend; für Vermeidung der Strafe: Schwerefälle mit der Strafe: Schwerefälle betreffend.

Verordnungen: des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: für Führung der Grund- und Steuerbücher in der Provinz betreffend; des Ministeriums des Innern: des Schwerefälle betreffend.

Erlass.

(Wien 19. Juli 1910.)

Die Ergänzung des Strafgesetzbuchs betreffend.

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.**

Mit Zustimmung Unserer getreuen Räte haben Wir beschlossen und verordnet, wie folgt:

§ 26 des Strafgesetzbuchs vom 15. Oktober 1908 erhält folgenden Absatz 3:

3. Die Festsetzung des Absatzes 1 findet auch auf die Verpflichtung zum Bestreuen der Straßen bei Eisebildung Anwendung.

Ergeben zu Schloß Eberstein, den 19. Juli 1910.

Friedrich.

von Holman.

Hat Seiner königlichen Hoheit höchsten Befehl:
von Roeder.